Konformitätserklärung

Hiermit erklären wir, dass der

PVC-Schlauch, ATEC 840
Artikelnummer: TE2…, bedruckt

den Vorschriften der europäischen Kunststoff-Verordnung(EU) Nr. 10/2011 sowie der Verordnung Nr.1935/2004 (in der jeweils aktuellen Fassung) entspricht.
Die Gesamtmigration sowie die spezifischen Migrationen liegen bei spezifikationsgemäßer Anwendung unter den gesetzlichen Grenzwerten. Die Prüfung erfolgte nach Verordnung (EU) Nr. 10/2011 (Anhang V).
Die eingesetzten Materialien und Rohstoffe entsprechen der Kunststoff-Verordnung (EU) Nr. 10/2011; folgende Stoffe mit Beschränkung werden in dem o. g. Produkt eingesetzt:

Octadecyl-3-(3,5-di-tert.-butyl-4-hydroxphenyl)propionat, CAS-Nr. 2082-79-3	< 0,50 mg/kg SML
Vinylchlorid, CAS-NR. 75-01-4	< 0,01 mg/kg SML
Zink, CAS-Nr. 7440-66-6	0,05 mg/kg SML

Spezifikation zum vorgesehenen Verwendungszweck oder Einschränkungen:
Arten von Lebensmitteln, für die das Material geeignet ist:
Alle Lebensmittel die in die Kategorien A, B,C eingeteilt sind. Anwendung für max.10 Std. bei max. 40°C
Arten von Lebensmitteln, für die das Material nicht geeignet ist:
Nicht für Lebensmittel der Kategorien D1, D2 und E geeignet.

- Prüfbedingungen:

Simulanz A Ethanol 10 Vol-% / 2 Stunden bei 40°C	für Wässrige Lebensmittel (pH>4,5)
Simulanz B Essigsäure 3 Vol-% / 2 Stunden bei 40°C	für Saure Lebensmittel (pH<4,5)
Simulanz C Ethanol 20 Vol-% / 2 Stunden bei 40°C	für Alkoholische Lebensmittel Alkoholgehalt bis 20%

- Verhältnis der mit Lebensmitteln in Berührung kommenden Fläche zum Volumen, anhand dessen die Konformität des Materials oder Gegenstandes festgestellt wurde: Flächen-Volumen-Verhältnis = 6 dm² /kg Lebensmittel

Im o.g. Produkt wird keine funktionelle Barriere aus Kunststoff verwendet.

Dual-Use-Stoffe, die auch als Lebensmittelzusatzstoffe erlaubt sind, migrieren nicht oder können in so geringen Mengen enthalten sein, dass sie im Falle einer Migration keine technologische Wirkung haben.

Calciumcarbonat, E170
Titaniumdioxide, E171
Calciumsalz der Speisefettsäuren, E470a
Fettsäuren, E570
Polyethylenwachsoxidate, E914
Mikrokristalline Wachse, E905

Die eingesetzten Druckfarben werden in Übereinstimmung mit der „EuPIA-Leitlinie für Druckfarben zur Verwendung auf der vom Lebensmittel abgewandten Oberfläche des Lebensmittelbedarfsgegenstandes rezeptiert und hergestellt.

Die Rückverfolgbarkeit nach Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 des Produkts ist durch die Chargennummer gewährleistet.

Diese Bestätigung gilt für das von uns gelieferte Produkt und dessen Verwendung wie spezifiziert. Die Konformitätsprüfung wurde nach den o.g. Regeln durchgeführt; danach erfüllt das Produkt bei Beachtung der angegebenen Lebensmittelkontaktbedingungen die rechtlichen Vorgaben. Bei Abweichung vom Einsatzzweck obliegt die Konformitäts- und Eignungsprüfung dem Verwender.

Jüchen, den 17/07/2019
Ort, Datum

Unterschrift